

## **BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERFÜHRUNGSKOSTEN - ZUSATZVERSICHERUNG**

### **ANHANG 06U**

#### **§ 1. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?**

- (1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind.
- (2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.
- (3) Vertragsgrundlagen sind die Polizze, der vereinbarte Tarif und die Versicherungsbedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt österreichisches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz.

#### **§ 2. Was ist versichert?**

- (1) Die Kosten der Überführung aufgrund des Ablebens der versicherten Person, aus allen Teilen der Welt an den Wohnort des Versicherten in Österreich, bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Bei Wechsel des Wohnortes wegen Pflegebedürftigkeit auch die Kosten der Überführung an den früheren Wohnort.
- (2) Unter den Überführungskosten sind die bei der Bestattung anfallenden Mehrkosten einschließlich der amtlichen Gebühren zu verstehen, die daraus erwachsen, dass der Sterbeort nicht der Ort der Bestattung ist. Bei Feuerbestattung fallen unter die Überführungskosten auch die Kosten des Transportes zu der dem Sterbeort nächstgelegenen Feuerhalle.
- (3) Voraussetzung für die Deckung der Überführungskosten ist die Veranlassung der Überführung durch den WIENER VEREIN. Ist dies nicht der Fall, so werden die nachgewiesenen Überführungskosten bis zur Höhe jener Kosten ersetzt, die bei Veranlassung der Überführung durch den WIENER VEREIN angefallen wären.

#### **§ 3. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Der beantragte Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Polizze bestätigt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz. Um den Versicherungsschutz nicht zu verlieren, müssen Sie rechtzeitig die erste oder einmalige Prämie bezahlen (§ 5 Abs. 1).

#### **§ 4. Wie berechnet sich Ihre Prämie?**

- (1) Die Prämie richtet sich nach dem Tarif und dem Alter des Versicherten. Das Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginnes und dem Geburtsjahr. Bei erhöhtem Risiko können Zusatzprämien oder besondere Bedingungen vereinbart werden.
- (2) Während der Vertragsdauer kann die Prämie - außer bei Erhöhung des Versicherungsumfanges - nur dann angehoben werden, wenn es zu einer nicht nur vorübergehenden, unvorhersehbaren Änderung des Leistungsbedarfes gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und der daraus errechneten Prämie kommt.  
Sollten Sie einer Prämienhöhung nicht zustimmen, so können Sie den Vertrag in gleicher Prämienhöhe wie bisher, jedoch mit verminderter Versicherungsleistung fortführen.

#### **§ 5. Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?**

- (1) Die Prämien sind Jahres- oder einmalige Prämien, die für uns kostenfrei zusammen mit der Prämie des Hauptvertrages zu bezahlen sind.
- (2) Sie können die Jahresprämien nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch mit Zuschlägen, bezahlen.

#### **§ 6. Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?**

- (1) Erste oder einmalige Prämie:

Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der Polizze und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung bezahlen, sind wir leistungsfrei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert waren. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste oder eine einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.

- (2) Folgeprämie:

Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, so erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen. Außerdem entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert waren. Darauf werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

**§ 7. Wie lange besteht diese Zusatzversicherung?**

- (1) Diese Zusatzversicherung besteht solange als die Hauptversicherung zu der sie abgeschlossen wurde besteht und die Prämien entrichtet werden. Ist die Hauptversicherung gegen abgekürzte Prämienzahlungsdauer abgeschlossen, gilt die Zusatzversicherung weiter, wenn die Prämien für die gesamte vereinbarte Prämienzahlungsdauer entrichtet wurden.
- (2) Wenn Sie diese Zusatzversicherung kündigen gibt es keinen Rückkaufswert. Der Vertrag tritt somit ohne Rückvergütungsanspruch außer Kraft.

**§ 8. Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf unsere Antragsfragen?**

- (1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- (2) Wenn das Leben eines anderen versichert oder mitversichert werden soll, ist auch dieser für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung verantwortlich.
- (3) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb der ersten 3 Jahre seit Abschluss, letzter Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages vom Vertrag zurücktreten.  
Wir werden den Rücktritt innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn
  - wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten, oder
  - der unrichtig angegebene oder verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte.
- (4) Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag anfechten.
- (5) Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**§ 9. Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?**

- (1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Bei Versicherungsfällen, die durch kriegerische Ereignisse oder von einer nuklearen Katastrophe verursacht werden, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (2) Von der Verpflichtung zur Leistung frei sind wir auch bei Ableben infolge Teilnahme
  - an kriegerischen Handlungen oder
  - an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter.

**§ 10. Was gilt bei Selbstmord?**

Bei Selbstmord des Versicherten nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluss, Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird uns nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht voller Versicherungsschutz.

**§ 11. Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung ?**

- (1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden.
- (2) Wenn Sie diese Zusatzversicherung kündigen, haben Sie weder Anspruch auf einen Rückkaufswert noch auf eine prämienfreie Leistung.
- (3) Die Zusatzversicherung ist nicht gewinnberechtigt.
- (4) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.